

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn,
Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/2287 –**

Mögliche Bespitzelung von Journalistinnen und Journalisten durch den Verfassungsschutz auch außerhalb Niedersachsens (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/1386)

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1386 wird zu den Fragen 1 bis 5 ausgeführt: „Wie bereits in der – in der neuerlichen Kleinen Anfrage bereits in Bezug genommenen – Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/443 zu Frage 8 ausgeführt, erfolgt weder im Bundesamt für Verfassungsschutz noch im Bundesnachrichtendienst eine statistische Erfassung der erfragten Speicherung von Datensätzen mit den bezeichneten Berufsgruppenangaben über den erfragten Zeitraum.“ Die vom Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Dr. Günter Krings, in der Kleinen Anfrage zitierte Mitteilung der Auswertbarkeit des aktuellen Datenbankinhalts des Nachrichtendienstlichen Informationssystems ermögliche „keine Aussage zu früheren Speicherungen, wie sie für den Zeitraum 1998 bis 2013 erfragt war“.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich eine Reihe von Nachfragen zu der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1386.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Ergebnisse der Erörterungen bei den regelmäßigen Tagungen der Leiterinnen und Leiter der Verfassungsschutzbehörden (ALT) sind grundsätzlich insgesamt geheimhaltungsbedürftig, da ein Bekanntwerden von Beratungen und Beschlüssen die Wirksamkeit der nachrichtendienstlichen Aufgabenerfüllung beeinträchtigen könnte und damit das Staatswohl gefährdet würde. Das daher als Verschlussache einzustufende Protokoll der jeweiligen Tagung ist im Hinblick auf seinen tatsächlichen Inhalt auch als gemeinschaftliche Verschlussache der daran beteiligten Behörden zu werten, dessen Herabstufung überhaupt nur im

Einvernehmen mit allen Mitwirkenden möglich wäre. Eine vollständige Beantwortung der Fragen 1 bis 3 kann daher nur durch Hinterlegung bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages als Verschlussache „VS-Vertraulich“ erfolgen.

1. Auf welchen Zusammenkünften von Innenministern und Amtsleitungen der Verfassungsschutzämter der Länder und des Bundes war nach Kenntnis der Bundesregierung die mutmaßliche Überwachung von Journalistinnen und Journalisten auch außerhalb Niedersachsens seit dem Jahr 1998 bis heute Gegenstand von Erörterungen, Unterrichtungen, Gesprächen und Vorlagen (bitte nach Zusammenkunft, Datum, Ort, Anlass der Zusammenkunft, Teilnehmern der Zusammenkunft, unterrichtender Behörden bzw. Ämter aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung führt keine Übersicht sämtlicher Zusammenkünfte von Innenministern. In der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) sind nach den Beschlussniederschriften ab dem Jahr 1998 mutmaßliche Überwachungen von Journalistinnen und Journalisten durch Verfassungsschutzbehörden nicht behandelt worden. Im Übrigen wird auf die Verschlussache „VS – Vertraulich“ verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. In welcher Form und mit welchen Inhalten hat das Bundesamt für Verfassungsschutz bei den o. g. Zusammenkünften über die mutmaßliche Überwachung von Journalistinnen und Journalisten auch außerhalb von Niedersachsen seit dem Jahr 1998 bis heute unterrichtet (bitte nach Datum, Form und Inhalt der Unterrichtung aufschlüsseln)?
3. In welcher Form und mit welchen Inhalten haben nach Kenntnis der Bundesregierung Landesämter für Verfassungsschutz, das Amt für den Militärischen Abschirmdienst (MAD) und der Bundesnachrichtendienst (BND) bei den o. g. Zusammenkünften über die mutmaßliche Überwachung von Journalistinnen und Journalisten auch außerhalb von Niedersachsen seit dem Jahr 1998 bis heute unterrichtet (bitte nach Ämtern, Datum, Form und Inhalt der Unterrichtung aufschlüsseln)?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Siehe Vorbemerkung der Bundesregierung.*

4. Sind die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings auf die Nachfragen zu Frage 38 in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 19. Februar 2014 und der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen auf Bundestagsdrucksachen 18/1386 und 18/443 so zu verstehen, dass es für alle in NADIS-WN (Nachrichtendienstliches Informationssystem Wissensnetz) gespeicherten Personen ein Freifeld Beruf gibt?

NADIS WN stellt zu jeder gespeicherten Person bei Bedarf eine Möglichkeit zur Erfassung von Berufsbezeichnungen in einem Freitextfeld zur Verfügung. Hierbei handelt es sich nicht um eine Pflichtangabe, sondern um ein zusätzliches Merkmal, das zur Identifizierung einer Person beitragen kann.

* Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

5. Handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung dabei um ein Datum, das zum Auffinden von Akten und der dazu notwendigen Identifizierung von Personen erforderlich ist?

Dies ist der Fall, auf die gesetzgeberische Entscheidung zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Antiterrordateigesetzes (Bundesratsdrucksache 672/06 vom 22. September 2006, S. 32) wird hingewiesen. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles, das heißt ob die ansonsten vorliegenden Personenangaben bereits eine Identifizierung des jeweiligen Betroffenen ermöglichen oder nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 verwiesen.

6. Sind die Antwort der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen auf Bundestagsdrucksachen 18/443 und 18/1386 und die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings auf die Nachfragen zu Frage 38 in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 19. Februar 2014 so zu verstehen, dass das gesamte NADIS-WN nach Suchbegriffen wie Journalist durchsucht werden kann?

Wenn ja, seit wann besteht diese Möglichkeit (bitte unter Datumsangabe)?

Wie bereits in den Vorgängersystemen seit den 70er-Jahren möglich, können auch bei dem am 24. Juni 2012 in Betrieb genommenen NADIS WN „Berufsbezeichnungen“ recherchiert werden.

7. Inwiefern handelt es sich bei NADIS-WN angesichts der Antwort der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen auf Bundestagsdrucksachen 18/443 und 18/1386 und die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings auf die Nachfragen zu Frage 38 in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 19. Februar 2014 noch immer grundsätzlich um eine Indexdatei?

Inwiefern werden die Analyse und Recherchemöglichkeiten auch außerhalb des Ausnahmebereiches des § 6 Satz 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) eingesetzt?

Das Nachrichtendienstliche Informationssystem und WissensNetz (NADIS WN) ist das zentrale Hinweis- und Verbundsystem der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder für Personen und Objekte. Diese gemeinsame Datei nach § 6 BVerfSchG unterstützt die Verfassungsschutzbehörden bei der Aufgabenerfüllung gemäß § 5 BVerfSchG. Grundsätzlich erfolgt die Speicherung in der Verbunddatei NADIS WN nach § 6 Satz 2 BVerfSchG, insofern handelt es sich um eine Hinweisdatei zum Auffinden von Akten und zur Identifizierung von Personen und Objekten. Ausschließlich für eng umgrenzte Anwendungsbereiche können Daten gemäß § 6 Satz 8 BVerfSchG erfasst werden, die über Daten zum Auffinden von Akten und zur Identifizierung hinausgehen.

Die implementierten Recherche- und Analysemöglichkeiten stehen grundsätzlich für alle gemäß § 6 BVerfSchG gespeicherten Daten entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur Verfügung. Außerhalb des Bereichs des § 6 Satz 8 BVerfSchG können nur die nach § 6 Satz 2 BVerfSchG erfassten Daten zu den dort genannten Zwecken recherchiert und analysiert werden.

8. Gilt das NADIS-Prozedere (personenbezogene Daten von Abgeordneten werden geschützt, indem bei NADIS ein besonderes Kennzeichen mitgespeichert wird. Bei einer Recherche erfolgt eine automatische Benachrichtigung des Datenschutzbeauftragten des Bundesamtes für Verfassungsschutz.) auch für andere geschützte Berufsgruppen, wie Journalisten und Journalistinnen, Anwältinnen und Anwälte etc.?

Dies ist nicht der Fall.

9. Ist es technisch möglich, alle in NADIS-WN gespeicherten Personen, zu denen ein in Frage 8 genanntes besonderes Kennzeichen mitgespeichert ist, aufzurufen?

Wenn ja, hält die Bundesregierung dies für zulässig?

Personenbezogene Daten von Abgeordneten (Mitglied des Deutschen Bundestages bzw. Mitglied des Europäischen Parlaments) können anhand einer entsprechenden Kennzeichnung durch den Datenschutzbeauftragten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und seine Mitarbeiter aufgerufen werden. Dies erfolgt ausschließlich zu Datenschutzzwecken und ist deshalb zulässig.

10. Inwiefern wurden, wie es in der Archivmeldung des Landesamtes für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern „IMK-Vorkonferenz zieht positive Zwischenbilanz für NADIS-WN“ vom 20. November 2012 heißt, mit NADIS-WN „die gesetzlich zulässigen Speicher- und Analysemöglichkeiten optimiert“ (vgl. www.verfassungsschutz-mv.de/cms2/Verfassungsschutz_prod/Verfassungsschutz/content/de/_Service/Archivmeldungen/_meldungen/IMK-Vorkonferenz_zieht_positive_Zwischenbilanz_fuer_NADIS_WN/index.jsp, bitte auch unter Nennung von Beispielen erläutern)?

Mit der Einführung von NADIS WN wurden nunmehr die datentechnischen Voraussetzungen für die bereits mit Inkrafttreten des BVerfSchG 1990 geschaffenen Speicherbefugnisse des § 6 Satz 8 BVerfSchG realisiert. Die resultierende verbesserte Auswertbarkeit vorhandener Informationen ist auch im Sinne der Empfehlung Nr. 32 des Berichts des NSU-Untersuchungsausschusses (Bundestagsdrucksache 17/14600, S. 864).

11. Inwiefern können mit NADIS-WN „Informationen aus dem Verfassungsschutzverbund präzise erfasst und analysiert werden“ (www.verfassungsschutz-mv.de/cms2/Verfassungsschutz_prod/Verfassungsschutz/content/de/_Service/Archivmeldungen/_meldungen/IMK-Vorkonferenz_zieht_positive_Zwischenbilanz_fuer_NADIS_WN/index.jsp, bitte auch unter Nennung von Beispielen erläutern)?

Durch die zwischen Bund und Ländern abgestimmte Erweiterung des Datenmodells für den begrenzten Anwendungsfall des § 6 Satz 8 BVerfSchG kann im gesetzlichen Rahmen eine präzisere Erfassung und Analyse erfolgen.

12. Was ist unter der schrittweisen Erweiterung von NADIS-WN mit zusätzlichen fachlichen Funktionen zu verstehen (www.verfassungsschutz-mv.de/cms2/Verfassungsschutz_prod/Verfassungsschutz/content/de/_Service/Archivmeldungen/_meldungen/IMK-Vorkonferenz_zieht_positive_Zwischenbilanz_fuer_NADIS_WN/index.jsp)?

Durch die IMK wurde die stufenweise Implementierung eines NADIS WN beauftragt. Am 24. Juni 2012 konnte eine erste Version in den Wirkbetrieb überführt werden. Sukzessive werden nun geplante Funktionserweiterungen zur Harmonisierung der Arbeitsweise im Verfassungsschutzverbund und zur Verbesserung der Auswertung vorgenommen.

13. Was genau wird in der NADIS-Richtlinie, der Dateianordnung NADIS_WN, den entsprechenden Durchführungsbestimmungen, der DOMUS-Anordnung und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen geregelt (bitte die genannten Dokumente der Antwort beifügen)?

Die NADIS-Richtlinien wurden in der Sitzung der IMK im Dezember 2012 von der IMK außer Kraft gesetzt. In der Dateianordnung zum NADIS WN bzw. zu DOMUS wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 14 Absatz 1 BVerfSchG) die Bezeichnung der Datei, der Zweck, die Voraussetzungen der Speicherung, Übermittlung und Nutzung, die Anlieferung und Eingabe der Daten, die Zugangsberechtigung, Überprüfungsfristen und Speicherdauer sowie die Protokollierung festgelegt. In den Durchführungsbestimmungen zum NADIS WN wird das Prozedere zur Prüfung und Löschung von Daten im NADIS WN im Einzelnen festgelegt. Die vorgenannten Regelwerke enthalten keine spezifischen Festlegungen hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu Journalisten. Durchführungsbestimmungen zu DOMUS existieren nicht.

14. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung seit wann darüber, dass das Landesamt für Verfassungsschutz Niedersachsen über mehrere Jahre die Daten von mindestens sieben Journalistinnen und Journalisten, darunter der Rechtsextremismusexpertin und preisgekrönten Fachjournalistin Andrea Röpke, erhoben und diese Daten dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) zur Verfügung gestellt hat und das BfV darüber hinaus eigene Daten zu den in Niedersachsen betroffenen Journalistinnen und Journalisten erhoben hat (Magazin DER SPIEGEL vom 9. Februar 2014)?

Die Bundesregierung wurde vor dem Hintergrund der damaligen Presseberichterstattung mit Bericht vom 20. September 2013 vom Bundesamt für Verfassungsschutz über den diesbezüglichen Erfassungsstand zusammenfassend informiert.

15. Welche Angaben kann die Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 5 auf Bundestagsdrucksache 18/1235 für den Zeitraum ab Januar 2013 machen?

Die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/1386 gilt ebenso für den historischen Speicherbestand des nunmehr erfragten Zeitraums.

